

Merkblatt für syndicom Mitglieder

Corona-Erwerbsersatzentschädigung für Selbstständigerwerbende mit wesentlichen Einschränkungen ihrer Erwerbstätigkeit

(monatliche Umsatzeinbusse von mindestens 55%)

Dieses Merkblatt basiert auf den Angaben aus den offiziellen FAQ des Bundesamtes für Sozialversicherung sowie eigenen Abklärungen der Gewerkschaft syndicom. Dieses Merkblatt ist als Orientierungshilfe für die Mitglieder von syndicom gedacht und ist kein offizielles Dokument. syndicom kann darum auch keine Haftung für die Inhalte oder daraus entstehenden Schaden übernehmen und empfiehlt im Zweifelsfall bei der zuständigen Ausgleichskasse nachzufragen.

Von wann bis wann gilt die neue Corona-Erwerbsersatzentschädigung?

Der Anspruch auf die neue Corona-Erwerbsersatzentschädigung besteht ab dem 17. September 2020 bis zum 30. Juni 2021.

Wer hat Anspruch?

Du hast Anspruch auf die Entschädigung, wenn du einen Erwerbsausfall erleidest und einen wesentlichen Umsatzrückgang aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus erfährst. In diesem Fall muss der monatliche Umsatz im Antragsmonat mindestens 55 % tiefer sein im Vergleich zum durchschnittlichen Monatsumsatz der Jahre 2015–2019 oder während der tatsächlichen Dauer deiner Tätigkeit.

Zudem muss das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen im Jahr 2019 mindestens Fr. 10 000.– betragen haben. Wenn du deine selbstständige Erwerbstätigkeit nach 2015 aufgenommen hast, so ist der durchschnittliche Umsatz ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit für die gesamte Dauer der Tätigkeit zu berechnen.

Der durchschnittliche Umsatz, der in diesem Zeitraum erwirtschaftet wurde, wird auf den Monat umgerechnet und mit dem Umsatz im Antragsmonat verglichen.

Wie stellst du ein Gesuch und wie oft musst du das tun?

Ab sofort kannst du ein Gesuch bei deiner Ausgleichskassen stellen. Die Antragsformulare sollten inzwischen aufgeschaltet sein. Für jeden Monat musst du ein neues Gesuch stellen. Das Gesuch kann gestellt werden, sobald klar ist, dass dein Monatsumsatz 55 % unter deinem durchschnittlichen Monatsumsatz liegt.

Wie berechnet sich dein durchschnittlicher Monatsumsatz?

Wurde die Erwerbstätigkeit vor dem 1. Januar 2015 aufgenommen, so ist der Umsatz der Jahre 2015–2019 durch 60 Monate zu teilen, was 5 Jahren à 12 Monaten entspricht.

Wenn die Erwerbstätigkeit nach dem 1. Januar 2015 aufgenommen wurde, ist der Divisor entsprechend auf die Dauer der Erwerbstätigkeit herabzusetzen. Beispiel: Die Erwerbstätigkeit wurde am 1. April 2017 aufgenommen, was 33 Monaten bis Ende 2019 entspricht. In diesem Fall ist der Umsatz der Jahre 2017–2019 durch 33 Monate zu teilen.

Wie berechnet sich dein aktueller Monatsumsatz?

Laut BSV muss im Falle einer Stichprobenkontrolle die periodengerechte Zuordnung des Umsatzes bestätigt werden können. Gibt es bezüglich Abgrenzungen keine bestehende, stetig angewandte Praxis und muss der Prüfer diese Abgrenzung selber ermitteln, dann richtet er sich nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER.

Das heisst konkret: der Umsatz fällt am Tag der Rechnungsstellung an.

Wie berechnet sich mein monatlicher Umsatzrückgang?

Um den Umsatzrückgang in Prozent festzustellen, muss die Differenz zwischen dem monatlichen Durchschnittsumsatz der Jahre 2015–2019 und dem Umsatz im Antragsmonat durch den monatlichen Durchschnittsumsatz der Jahre 2015–2019 geteilt und anschliessend mit 100 multipliziert werden:

Beträgt der Prozentsatz 55 % und mehr, besteht ein Anspruch auf die Entschädigung.

Welche Dokumente musst du für eventuelle Stichproben vorbereitet haben?

Laut der Ausgleichskasse Zürich sollten folgende Dokumente für eventuelle Stichproben bereitgehalten werden:

- Bilanz der letzten 5 Jahre, wo der Umsatz klar ersichtlich und nachvollziehbar ist.
- Berechnung deines durchschnittlichen Monatsumsatzes
- Liste mit allen gestellten Rechnungen und dem jeweiligen Rechnungsdatum pro Antragsmonat

Wir empfehlen, alle Dokumente vor der Einreichung des ersten Gesuches aufzubereiten, dass im Falle einer Stichprobe alles vorbereitet und nachvollziehbar vorliegt.

Wie berechnet sich die Entschädigung?

Wenn du bereits eine Corona-Erwerbsersatzentschädigung erhalten hast, berechnet sich die Höhe deiner Taggelder nach derselben Grundlage, die Ausgleichskasse nimmt keine Neuberechnung vor.

Falls du noch keine Entschädigung erhalten hast, beträgt die Entschädigung 80 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens, dem deine letzte Akonto-Beitragsrechnung für das Jahr 2019 zugrunde liegt, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggelds erreichen Selbstständige mit einem Einkommen von 88 200 Franken ($88\,200 \times 0,8 / 360 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$). Eine minimale Höhe der Entschädigung gibt es nicht.

Gibt es weitere Unterstützungen?

Ja, dieses Merkblatt beschreibt nur die Situation rund um die E0-Entschädigung für indirekt Betroffene Selbständigerwerbenden mit einem erheblichen Umsatzeinbruch.

Momentan gibt es folgende Unterstützungen:

- Eltern mit Kindern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist;
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen;
- Selbstständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die auf Anordnung des Kantons oder des Bundes den Betrieb schliessen müssen und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden;
- Selbstständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die von einem kantonalen oder auf Bundesebene erlassenen Verbot einer oder mehrerer Veranstaltungen betroffen sind
- Selbstständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die ihre Erwerbstätigkeit infolge kantonal oder auf Bundesebene beschlossener Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus wesentlich einschränken müssen.
- Finanzielle Unterstützung für besonders betroffene Unternehmen: Finanzielle Unterstützung für Unternehmen, die von den Folgen der Covid-19-Epidemie besonders betroffen sind, wird ebenfalls bereitgestellt.

Die Details für diese Unterstützungen findest du auf der offiziellen Seite des BSV:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html#-426425304>